

Stellungnahme zum Gesetzentwurf: Novellierung der Landesbauordnung / Bauvorlagenverordnung S-H

Beirat
für Menschen mit Behinderung
der Stadt Eckernförde



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5390

Eckernförde, den 10.02.2021

Einführung

Generell begrüßt der Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Eckernförde die Bestrebungen des Landes, die Belange der Barrierefreiheit (wieder) in den Fokus des Bauens zu rücken. Immerhin sind annähernd alle Vorgaben nicht neu und auch die DIN 18040 gehört bereits zum eingeführten technischen Regelwerk.

Als Beirat fMmB ist es unsere Aufgabe, auf die wachsende Bedeutung des barrierefreien Bauens für die Gesellschaft hinzuweisen. Die Zahl der Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Behinderungen steigt stetig an, nicht zuletzt auch durch den demografischen Wandel und die damit verbundene wachsende Zahl älterer Menschen, die neben Menschen mit angeborenen oder frühzeitig erworbenen Handicaps die größte Zahl derer ausmacht, die von baulichen Maßnahmen zur Barrierefreiheit profitieren. So ist auch Schleswig-Holstein besonders betroffen.

Erfahrungsgemäß kann ich aus beruflichem Kontext als Architektin und Fachplanerin für Barrierefreies Bauen und Aufstellerin dieser Stellungnahme aber anführen, dass das Thema Barrierefreiheit sowohl auf Planer- als auch auf genehmigender Behördenseite weder ausreichend ernst genommen wird noch Rückendeckung genießt. Vermehrt stelle ich fest, dass sogar kommunale Bauvorhaben die seit langem existenten LBO-Vorgaben in dieser Hinsicht geschickt unterwandern.

Es ist heute eigentlich unverständlich, warum Barrieren, die uns alle behindern, der „bauliche Standard“ sind. Vielmehr sollte ein unter guter Planung barrierefrei erstelltes Gebäude (welches erwiesenermaßen annähernd kostenneutral ist) der Standard sein, von dem nur unter Nachweis der Unmöglichkeit von barrierefreien Alternativen abgewichen werden kann. Dies würde die Planer in die Lage versetzen, (analog zum Nachhaltigkeitsthema) neue gedankliche Wege einzuschlagen und sich von der „das geht nicht“-Mentalität loszulösen.

Hier sehen wir eine Landesverordnung deutlich in der Pflicht.

Im Folgenden skizziere ich meine Beobachtungen sowie anzustrebende Lösungen im Zuge der LBO-Novellierung (bzw. auch für zukünftige Prozesse im Sinne der MBO), die im Beirat für Menschen mit Behinderung thematisiert wurden.

Konkretisierung der Paragraphen / Änderungen der Landesbauordnung

§14 „Brandschutz“

„Anlagen sind so zu planen, anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass [...] die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind; **hierbei sind auch die Belange der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen**“.

Der Halbsatz der Belange der MmB wird in der LBO S-H erhalten. Die Bedeutung dieser Belange im Zusammenhang mit der Rettung im Brandfall taucht aber in der LBO nicht weiter auf. Unter der Zielvorgabe der Barrierefreiheit darf die Nutzung eines öffentlich zugänglichen Gebäudeteils oder eines (größeren) Wohngebäudes für Menschen mit Behinderung **nicht mit wesentlich höheren Risiken** verbunden sein als für nicht behinderte Personen.

Trotz an dieser Stelle fehlender Definition von „**barrierefreien Rettungswegen**“ ist darauf hinzuweisen, dass nach fachlichem Verständnis auch die Möglichkeit der **Selbstrettung** im Notfall unter die gesetzlich geforderte Gleichstellung nach BGG sowie den Passus aus §2 (2) LBO S-H „Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, **ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar** sind.“ und §52 (2) LBO S-H „Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.“ fällt.

Zur zweckentsprechenden Nutzung ohne fremde Hilfe und ohne besondere Erschwernis gehört auch die Möglichkeit, aktiv an der Selbstrettung mitzuwirken und auf eine Notfallsituation adäquat reagieren und z.B. den Rettungsweg selbst wahrnehmen und benutzen zu können. Dies ist der Grundsatz einer selbstbestimmten Teilhabe und muss an dieser Stelle klar als brandschutzrelevantes Belang beschrieben werden, um Anwendung finden zu können.

§33 „Erster und zweiter Rettungsweg“

Vor der Erläuterung des o.b. Paragraphen 14 sollten die Belange von Menschen mit Behinderung zur **Gewährleistung der Selbstrettung** Berücksichtigung finden. Dies erfordert **barrierefreie Rettungswege**, die in Gebäuden der GK 1-3 z.B. ebenerdig und über Rampenlösungen oder bei komplexeren Gebäuden über **Rettungsaufzüge** mit Funktionserhalt erfolgen können. Hier gibt es unterschiedliche Ansätze, die je nach Gebäudetyp, Planung und Standort mehr oder weniger gut funktionieren können; ebenfalls z.T. unkompliziert im Gebäudebestand.

§34 „Treppen“

Der Punkt ist, aber **generell zu sensibilisieren**. So sollte der §34 „Treppen“ im Gedankenspiel vielleicht nicht davon sprechen, dass statt notwendiger Treppen auch Rampen mit bis zu 6% Neigung zulässig sind. Die barrierefreie Lösung sollte immer die Mindestanforderung sein. Sprachgebräuchlich klänge das in etwa so:

„Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss [...] muss grundsätzlich mindestens über einen barrierefreien Weg (Aufzug mit Funktionserhalt, Rampen mit bis zu 6 % Neigung) zugänglich sein (notwendige Zuwegung/ barrierefreier Rettungsweg). Treppen sind als alleinige Lösung unter Nachweis der Unmöglichkeit von barrierefreien Alternativen zulässig.“

§39 „Aufzüge“

In jedem Fall sollte im §39 der Hinweis auf die VDI 6017:2015-08 (Stand der Technik) aufgenommen werden, der einen **Rettungsaufzug mit Funktionserhalt** (Steuerung für den Brandfall) zur Selbstrettung als Option der barrierefreien Entfluchtung darstellt.

In Absatz 4 ergibt sich (bereits in der geltenden Verordnung und der MBO) ein Widerspruch oder eine missliche Interpretation zur Barrierefreiheit:

„[...] Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Wohnungen in dem Gebäude aus barrierefrei erreichbar sein. Haltestellen im obersten Geschoss, **im Erdgeschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich**, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.“

Zunächst suggeriert der Begriff „Erdgeschoss“ eine Lage zu ebener Erde und das Vorhandensein des Eingangs von der öffentlichen Verkehrsfläche. Dass hier mit dem Erdgeschoss nicht das Eingangsgeschoss gemeint ist, sondern das **Parterre oder Souterrain („auf halber Treppe“)**, führt aber regelmäßig zu Irritation. Sprachgebräuchlich sollte dies klargestellt werden, denn ansonsten wird dieser Punkt weiter „Auslegungssache“ sein können. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass Kellergeschosse z.B. durch Nebenräume oder Parkgaragen eine der Gebäudefunktion zugehörige Nutzung haben. Diese Gebäudeteile dienen der „zweckentsprechenden Nutzung“ und müssen damit per Definition der LBO auch barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.

„Besondere Schwierigkeiten“ oder auch „unzumutbare Mehrkosten“ sind planerisch gern gesehen. Diese sind aber schwammig und nicht rechtsicher und sollten klar definiert (und **nur in Ausnahmefällen** akzeptiert) werden. Generell lässt sich unter einer fachgerechten und funktional leistungsfähigen Planung eine solche Schwierigkeit fast immer planerisch lösen. **In jedem Fall sollte die Barrierefreiheit abweichend zur bisherigen Lesart Priorität haben, nicht aber die Suche nach Gründen zur Vermeidung.**

Absatz 5: „Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhls von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben [...]“. Bei Vorhaben, die zwar bauordnungsrechtlich keinen Aufzug erfordern, planerisch aber einen bekommen, sollte die Fahrkorbgröße grundsätzlich der Aufnahme eines Rollstuhls entsprechen (**Barrierefreiheit als Mindeststandard**). Nur in Ausnahmefällen sollte abgewichen werden.

§48 „Wohnungen“

Absatz 2: „In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind **leicht erreichbare und gut zugängliche** Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder **sowie abgetrennt auch für Rollstühle und Mobilitätshilfen** herzustellen.“

Aus der Erfahrung heraus ist „**leicht erreichbar und gut zugänglich**“ planerisch frei interpretierbar und nicht rechtssicher. Konsequenter wäre „**barrierefrei erreichbar und zugänglich**“, da dies auch impliziert, dass jemand in Entfernung zu seiner Wohnung einen „Strassen-Rollstuhl“ abstellen und dann dennoch mit dem „Haus-Rollstuhl“ barrierefrei die Wohnung erreichen kann. „Leicht und gut“ tun dies nicht und haben viel Auslegungsspielraum je nach Bedürfnis.

§49 „Stellplätze, Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder“

Die komplette Kommunalisierung der Stellplatzpflicht birgt das Risiko, dass durch die komplette Ablösung der Flächen z.T. keine Stellplätze in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen. Dies ist im Hinblick auf den Mobilitätswandel vertretbar, allerdings bleibt die **Zielgruppe derer, die auf das unmittelbar nahe Vorhandensein von (barrierefreien) Stellplätzen angewiesen** sind, auf der Strecke. Die LBO sollte hier regeln, dass zumindest in Anlehnung an die gemäß DIN 18040-3 (§5.5) der geregelte Mindestsatz an barrierefreien Stellplätzen auch übertragen auf Bauvorhaben z.B. ab GK 3 zwingend zur Verfügung steht und nicht (oder nur im Ausnahmefall) abgelöst werden kann. Dieser **Mindestsatz** sieht für den Seitenausstieg je Stellplatzanlage **3% der WE** (bei Wohnraumschaffung) vor, **mindestens aber einen barrierefreien Stellplatz** mit der zusätzlichen Möglichkeit der Heckbeladung.

Im Passus des Absatz 1: „Im mehrgeschossigem Wohnungsbau gilt die Anzahl von 0,7 Stellplätzen je Wohnung in der Regel als ausreichend; besteht eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr oder ist aufgrund eines kommunalen Mobilitätskonzepts zu erwarten, dass ein geringerer Stellplatzbedarf besteht, genügt die Anzahl von 0,3 Stellplätzen je Wohnung.“ könnte ergänzend stehen: **„Dabei sind 0,03 Stellplätze je Wohnung aber mindestens 1 Stellplatz barrierefrei und in direkter Gebäudeverbindung herzustellen; barrierefreie Stellplätze sind nicht ablösbar“.**

Hinsichtlich des neuen Regelungsortes für **barrierefreie Stellplätze im §50 „Barrierefreiheit“** wird nach fachlicher Meinung die Problemstellung aufgeworfen, dass die angestrebte „sachgerechte Zusammenführung“ eben gerade auseinandergezogen wird. Ein **„barrierefreier Stellplatz“ bleibt ein Stellplatz mit abweichenden Abmessungen** und sollte dort geregelt werden. Hier wird es für die planerische Auslegung erfahrungsgemäß zu der Problemstellung kommen, dass die barrierefreie Anlage schlicht vergessen werden, da der Stellplatzparagraph keine Aussage (mehr) trifft.

§50 „Barrierefreies Bauen“

Generell ist der §50 irgendwann neu und für sich stehend in die MBO aufgenommen worden, was zunächst durchaus Berechtigung hatte. Allerdings wandeln sich mit der Gesellschaft auch Anforderungen an unsere Lebensräume und so sollte mit dem §50 in **„inklusive Weise“** umgegangen werden. **Ein §50 müsste demnach in jedem anderen Paragraphen als Standard fixiert sein und könnte komplett entfallen.**

In **Absatz 1** und bereits in der geltenden Landesbauordnung S-H wird für Vorhaben mit mehr als 2 Wohnungen ein barrierefreies Geschoss bzw. der Nachweis der in einem Geschoss schaffbaren Wohneinheiten auf mehreren Geschossen gefordert. Diese frei interpretierbare und nicht rechtssichere Anforderung wird erfahrungsgemäß i.d.R. zum Nachteil der barrierefreien Flächen ausgelegt und meist unter Wahl des kleinsten Geschosses maximal minimiert.

An dieser Stelle könnte der Interpretationsspielraum zumindest dahingehend festgeschrieben werden, dass beispielsweise nur **„Vollgeschosse“** und keine Staffelgeschosse (nur max. 70% der Fläche eines darunterliegenden Geschosses) als „Geschoss“ für den Ansatz der barrierefreien Flächen angesetzt werden dürfen.

[„In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen mindestens eines **Voll-** Geschosses barrierefrei erreichbar sein...]

Andere Bundesländer handhaben diesen Paragraphen wie folgt:

Bayern fordert 1/3 der Gesamtwohneinheiten in barrierefreier Ausführung, in Berlin sind die Hälfte aller WE barrierefrei auszuführen. In Bremen und Niedersachsen sind alle neuen WE barrierefrei, zusätzlich 1 Wohnung davon mit Rollstuhlanforderungen („R-Wohnung“). In Nordrhein-Westfalen sind Gebäude der Klassen 1+2 (i.d.R. kleinere, private Wohngebäude) befreit, alle anderen müssen sämtliche Wohnungen barrierefrei ausführen.

Diese klaren Definitionen der Anzahl minimieren ungewollte Interpretationen. Desweiteren ist aber sichtbar, dass der Trend in vielen anderen Ländern, vor allem auch unseren Nachbarn, zu o.b. „Normalität der Barrierefreiheit“ geht. Leider ist S-H weiterhin „hinten dran“.

Der in **Absatz 4** beschriebene „**unverhältnismäßige Mehraufwand**“ (vgl. auch „**unzumutbare Mehrkosten**“ in anderen Paragraphen) ist nicht rechtssicher, frei interpretierbar und muss klar und abschließend definiert sein. Aus beruflicher Erfahrung wird er ansonsten wo immer möglich zum planerischen Grund, die Barrierefreiheit zu unterwandern. Das Vorhandensein des Aufwandes muss unter Nachweis dargelegt werden und nur im Einzelfall tolerierbar sein.

In einem Kommentar Peter Oberthür zur HamburgischenBO, der die selbe MBO zugrunde liegt, wird in Nr. 52 folgendes fixiert:

„... Zumutbar sind in jedem Fall Mehrkosten bis zu 10%. Je nach persönlicher Leistungsfähigkeit (des Bauherrn) kann diese Schwelle auch an 20% heranreichen. ...“

Eine solche klärende Definition sollte sich zumindest in den Handlungsanweisungen der Bauaufsichten wiederfinden.

§57 „Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden“

Mit der Einführung der Nachweiserbringung „Barrierefreiheit“ in der BauVorIVO stehen die Bauaufsichtsbehörden vor der Aufgabe, unter der aktuell bereits bestehenden hohen Auslastung weitere, fachlich spezifische Vorlagen prüfen zu müssen. Zwar war dies bereits bisher ihre Aufgabe, leider wurde die Barrierefreiheit (aus berufspraktischer Erfahrung nachweislich dokumentiert) aber bislang mit wenig Augenmerk bis gar nicht verfolgt.

Absatz 3 erfordert hierzu eine Ergänzung, die sich auch in der berufsspezifischen Ausbildung deutlich machen muss: „Die Träger der Bauaufsichtsbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen [...] insbesondere auch Personen mit Ingenieur- oder Hochschulabschluss im Bauwesen, die die erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung, **des barrierefreien Bauens** und des öffentlichen Baurechts haben [...]“

§58 „Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden“

Vor dem Hintergrund der Belastung der Bauaufsichten und der zunehmenden Komplexität der Anforderungen stellt zusätzlich sich die Frage, ob auch die Aspekte der Barrierefreiheit („zur Erfüllung ihrer Aufgaben“) wie zu Beginn der sachverständigen-Prüfpflicht des Brandschutzes von externen Sachverständigen/ Prüfern vollzogen werden müssen. Hierzu muss dann im **Absatz 5** eine Ergänzung stattfinden:

„Die Bauaufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Anhörung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen. Eine Anhörung entfällt, wenn es sich um die Heranziehung eines Prüfamtes für Standsicherheit, einer Prüfingenieurin oder eines Prüfingenieurs für Standsicherheit oder einer Prüfingenieurin oder eines Prüfingenieurs für Brandschutz **oder eines Sachverständigen für barrierefreies Bauen** handelt.“

§58 „Bestehende Anlagen“

Der **Absatz 2**: „Sollen Anlagen **wesentlich geändert** werden [...]“ trifft in meiner Erfahrung selbst bei öffentlichen Vorhaben auf sehr viel Interpretationsspielraum. Hier sollte klargestellt werden, dass jede Änderung, die ein bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren jeglicher Art nach sich zieht, eine „**Wesentliche**“ darstellt und damit die **Angleichung „der unmittelbaren Teile der baulichen Anlage mit diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften“** erfordert.

Wie bereits im §50 zum „unverhältnismäßige Mehraufwand“ beschrieben, ist der Passus in **Absatz 2**: „[...] wenn 2. die Durchführung dieser Vorschriften bei den von den Arbeiten nicht berührten Teilen der Anlage keine **unzumutbaren Mehrkosten** verursacht“ nicht rechtssicher, frei interpretierbar und muss klar und abschließend definiert sein.

Peter Oberthür zur HamburgischenBO:

„... **Zumutbar sind in jedem Fall Mehrkosten bis zu 10%. Je nach persönlicher Leistungsfähigkeit (des Bauherrn) kann diese Schwelle auch an 20% heranreichen. ...“**

§66 „Bautechnische Nachweise“

Mit der Einführung der Nachweiserbringung „Barrierefreiheit“ in der BauVorIVO erfordert der **Absatz 1** eine Ergänzung:

„Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz **sowie der Barrierefreiheit** ist nach näherer Maßgabe der Verordnung aufgrund § 85 Absatz 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise) [...]“

Für Belange des Brandschutz- und Standsicherheitsnachweises gibt es weitere Regulierungen. **Dies ist für die Barrierefreiheit nicht erforderlich – sollte aber zumindest gleichwertig zu Schall- und Wärmeschutz Behandlung finden. Auch die Barrierefreiheit sollte von einem qualifizierten Fachplaner nachzuweisen sein.**

Änderungen der Bauvorlagenverordnung

§3 „Bauliche Anlagen“

Ergänzung des Punktes „8. Angaben zur Umsetzung der Barrierefreiheit.“

Bedauerlicher Weise greift Schleswig-Holstein hier nicht den allgemeinen Bundestrend auf, der die Erstellung eines „**Barrierefrei-Konzeptes**“ **durch qualifizierte fachfortgebildete Architekten und Ingenieure** einfordert. Damit wird das gesellschaftliche Thema hierzulande weiterhin nur stiefmütterlich behandelt werden – der aktuelle (nicht vorhandene) Umgang mit dem Thema auf Planerseite wird sich maximal geringfügig anpassen. Wünschenswert und zukunftsweisend (und ebenfalls entlastend für die Bauaufsichten) ist das Sachverständigenmodell (Prüfingenieur) im Bereich des Barrierefreien Bauens.

Gemäß Gesetzerläuterungen sollen „die Entwurfsverfasser lediglich die ohnehin erforderlichen Planungen nun auch als Bauvorlage einreichen und somit nachvollziehbar dokumentieren, wie die bestehenden Anforderungen im Vorhaben umgesetzt werden sollen. Im Vergleich zu Anforderungen anderer Bundesländer, die ein Konzept zum Nachweis der Barrierefreiheit fordern, welches staatlich oder durch fachlich zu beaufsichtigende Dritte zu prüfen wäre, handelt es sich hierbei um eine bürokratiearme und niederschwellige Maßnahme. [...]“. **Eine Niederschwelligkeit, die eine Bauvorlage ohne fachlich notwendige Qualifikation suggeriert**, scheint aus der Not des Drucks anderer Bundesländer zu diesem gesellschaftspolitischen Thema geboren und ist **absolut nicht zielführend**.

Kommentar: „Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass die bestehenden Anforderungen der Landesbauordnung mit dieser Regelung verstärkt und den Vorschriften entsprechend umgesetzt werden und dies auch dazu führt, dass die UN-Behindertenrechtskonvention und das Bundesteilhabegesetz rechtstatsächlich gezielter Anwendung finden.“ **Die seit längerem in der LBO existenten Regelungen zur Barrierefreiheit finden aktuell annähernd keine planerische und auch keine genehmigungsseitige Beachtung. Dies wird sich nicht dadurch ändern, die zunehmend komplexeren Anforderungen in diesem Bereich** (siehe Umfang des Barrierefrei-Konzept nach § 9a gemäß BauO NRW) **durch wenige Markierungen auf den Bauvorlagen abzubilden**.

In den Landesbauordnungen bspw. von Hessen und Nordrhein-Westfalen sind weiterführende Vorschriften zur Barrierefreiheit festgelegt. Danach müssen Planer ergänzend zu den bisherigen Bauvorlagen ein **tragfähiges „Barrierefrei-Konzept“** einreichen.

Seit Juli 2018 gilt es in Hessen, einen Nachweis für öffentlich zugängliche Gebäude (nach § 54 Abs. 2) und für Wohngebäude (nach § 54 Abs. 1) als „Planungskonzept Barrierefreies Bauen“ in zeichnerischer und textlicher Form im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Bezogen auf das individuelle Bauvorhaben müssen alle Maßnahmen der Barrierefreiheit gekennzeichnet und beschrieben sowie spezielle Vordrucke ausgefüllt werden. Bei Sonderbauten ist weiterführend eine Kennzeichnung rollstuhlgeeigneter Rettungswege gefordert.

Seit Januar 2019 gilt die neue Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, worin es ebenfalls geänderte Anforderungen an die Barrierefreiheit nach § 50 gibt. Für große Sonderbauten ist dem Bauantrag laut dortiger Verordnung über bautechnische Prüfungen ein „Barrierefrei-Konzept“ beizulegen, einige Kommunen fordern das Barrierefrei-Konzept bereits seit 2016.

Für beide Bundesländer gleich ist die Forderung nach einer zeichnerischen und textlichen Vorlage. In der Regel werden in den Bauantragsplänen M 1:100 die noch nachfolgend aufgeführten Angaben mit farbigen Flächen und Piktogrammen gekennzeichnet. **Der klar definierte textliche Teil erläutert die Anforderungen und beschreibt Lösungsvorschläge und bei Umbauten / Sanierungen auch die entsprechenden Abweichungen mit Begründung.**

Barrierefrei-Konzept nach § 9a gemäß BauO NRW

(1) Den Bauvorlagen für neu zu errichtende öffentlich-zugängliche Gebäude gemäß § 49 Absatz 2 BauO NRW 2018 und für große Sonderbauten gemäß § 50 Absatz 2 BauO NRW 2018 – mit Ausnahme von Gebäuden im Zuständigkeitsbereich von Polizei und Justiz – ist ein Barrierefrei-Konzept beizufügen.

(2) Das Barrierefrei-Konzept ist eine **schutzzielorientierte**, objektkonkrete Bewertung der **baulichen, technischen und organisatorischen Anforderungen der Barrierefreiheit**, die für die Prüfung im Genehmigungsverfahren relevant sind.

(3) Der Nachweis der Barrierefreiheit muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. barrierefreie Erreichbarkeit der baulichen Anlage, barrierefreie Gebäudezugänge,
2. Ausführung der PKW-Stellplätze und deren Abmessungen,
3. Flurbreiten,
4. Türbreiten, Türschwellen, Türanschläge, Türöffnungsmöglichkeiten,
5. Aufzüge, Fahrtreppen,
6. Treppen, Handläufe,
7. Rampen einschließlich Neigungen, Gefälle,
8. Anordnung von Bedienelementen,
9. barrierefreie Sanitärräume, barrierefreie Anordnung der Sanitärobjekte,
10. Abmessungen der Bewegungsflächen,
11. Orientierungshilfen sowie
12. Ausführungen zu § 49 Absatz 3 BauO NRW 2018.

Die Angaben sind in einem schriftlichen Erläuterungsbericht zu formulieren und durch zeichnerische Darstellung der baulichen Anforderungen unter Angabe der technischen Anforderungen zu ergänzen.

§7 „Auszug aus der Liegenschaftskarte, Lageplan“

Ergänzung des Punktes „18. die Darstellung

a) der barrierefreien Zugänge,

b) der Anzahl, Lage und Größe der barrierefrei erreichbaren und nutzbaren Flächen außerhalb des Gebäudes,

c) der Anzahl, Lage und Größe der bei der Errichtung und Nutzungsänderung erforderlichen barrierefreien Stellplätze.“

Sinnhaft erscheint (da im Rahmen eines Barrierefrei-Konzeptes erforderlich) die Ergänzung um:

d) der verbindenden barrierefreien Wegeführung zwischen a), b) und c)

§8 „Bauzeichnungen“

Ergänzung des Buchstaben „h) Anforderungen zur **mobilen und visuellen** Barrierefreiheit“

Wenn von Landesseite gewollt auf ein umfassendes Barrierefrei-Konzept verzichtet wird, so muss ein **Mindestmaß der Anforderungen** dennoch abgebildet werden. Dies sollte zumindest die **mobile** (Wegbreiten, Schwellenfreiheit, Bewegungsflächen etc.) als auch die **visuelle** (Kontraste, Glasmarkierungen, bodengebundene Leitsysteme etc.) **Barrierefreiheit** darstellen.

Fazit

Die im fachlichen Kontext des barrierefreien Bauens lange diskutierte und herbeigewünschte Bauvorlage zur Barrierefreiheit soll eingeführt werden und wird die damit verbundenen Belange (hoffentlich) befördern. **Leider wird abweichend zum Bundestrend eine fachliche Qualifikation und Bearbeitungsumfang eines immer tiefgreifenderen Kontextes in Schleswig-Holstein (noch) ausbleiben.**

Als Mitglied des Beirats für Menschen mit Behinderung hoffe ich im Sinne der selbstbestimmten Teilhabe sowie der gesetzlich geforderte Gleichstellung nach BGG vor allem für Menschen mit Behinderung aber auch für unsere alternde Gesellschaft, dass dieses Thema weiter Bearbeitung in Novellierungen der Bauverordnungen findet und in Zukunft losgelöst von Barrieren im Bau und in den Köpfen zum baulichen Standard erwächst, von dem wir alle profitieren werden.



stefanie schulte

architektin · dipl.-ing.[fh]

fachplanerin barrierefreies bauen

info@schulteplan.de · www.schulteplan.de